

Anmeldung zur Nutzung von Außenflächen

Informationen zur Nutzung:

Veranstaltungs							Anzahl Personen						
Datum	Uh	Uhrzeit		Ort / GebNr.				Bereich	/ 1 000	logo		Grillen	
Datum	von	bis		Off / GebINI.				Bereich	/ Lage		Gilli	2 11	
											□ja	nein	
Bitte ggfls. Aufbau- / Lageplan als "PDF-Datei" zum Verständnis beifügen!													
Erforderlichkeiten:													
Wasserversorgung Stromverso			orgung		Sanitäre Einrichtung		g	Nachbai	n informiert	Institut informiert		niert	
□ ja □ ja				□ja			□ja		☐ ja				
bereits organisiert bereits organ			organis	nisiert			ert	bereits erledigt		☐ be	bereits erledigt		
Antrag UBA <u>erforderlich</u>				Antrag UBA gestellt				Gen	Genehmigung UBA erteilt				
☐ ja ☐ nein				□ja		n	nein ja		<u> </u>	nein			
Bei Nutzung seitens der Fachschaften ist ein Vertrag erforderlich! (a								nen) Vert	rag erforderlich	n 🔲	a		
Antragsteller:													
Name, Vorname				Institut / Einrichtung		Handy-Nr.		E-Mail					
Veranstaltungsleitender: (falls abweichend vom Antragsteller)													
Name, Vorname				Institut / Einrichtung		Handy-Nr.		E-Mail					
			1										
Nutzungsbedir	ngungen	<u>ı</u> :	_										
Siehe Seite 2				Datum									
Anmeldung senden													

Wird von aussenanlagen@zuv.uni-heidelberg.de ausgefüllt!

Einwilligung:

Einwilligungspflichtig sind Veranstaltungen

- ab 150 Personen
- mit ungeklärten Örtlichkeiten (Wiese nicht gemäht / Orchideen etc.)
- mit Aufbauten wie z.B. Bühnen / Podeste für Musikveranstaltungen etc..
 Hier ist zusätzlich die Vorlage einer zertifizierten Abnahmebescheinigung (nach Aufbau) bei uns (aussenanlagen@zuv.uni-heidelberg.de) erforderlich!

☐ keine Einwände und gutes Gelingen

Nutzungsbedingungen

- 1.) Von der Veranstaltung und den damit verbundenen Auf- und Abbauarbeiten darf keine Lärmbelästigung für den Ablauf des Universitätsbetriebs sowie für die Anwohner ausgehen.
- 2.) Die ständige Erreichbarkeit einer Ansprechpartnerin oder eines Ansprechpartners während der Veranstaltungsdauer muss gewährleistet sein. Die Handynummer dieser verantwortlichen Person ist uns zu benennen.
- 3.) Bei Eintreten besonderer Ereignisse (Einsatz von Rettungsfahrzeugen u. ä.) sind nach Weisung der zuständigen Organe beanspruchte Flächen sofort zu räumen.
- 4.) Abfallbehälter sind in ausreichender Zahl aufzustellen.
- 5.) Weisungen der Mitarbeitenden der Polizei und der Rettungskräfte sind zu beachten.
- 6.) Der Nutzer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Ggf. sind insbesondere während der Auf- oder Abbauphase besondere Sicherungsmaßnahmen (bspw. Absperrungen, Warnhinweise, Ausleuchtungen Aufsichtspersonal etc.) einzusetzen. Für evtl. Personen- und Sachschäden haftet ausschließlich der Veranstaltende. Die Universität Heidelberg ist von sämtlichen Ansprüchen Dritter freigestellt. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung wird empfohlen.
- 7.) Eine Verunreinigung der Örtlichkeit sowie dessen näherer Umgebung ist zu vermeiden. Der Platz ist nach Beendigung der Veranstaltung in einen ordnungsgemäßen, gereinigten Zustand zu versetzen, Lichter sind auszuschalten. Entstandene Reinigungskosten aufgrund von Verunreinigungen sind vom Nutzer zu tragen. Das Gleiche gilt für entstandene Kosten zur Beseitigung von Schäden im Veranstaltungsbereich.
- 8.) Die nachstehenden Auflagen der Brandschutzinfo "Gasanlagen zur Verwendung von Gasflaschen und Gasgrills" sind einzuhalten.

Betrieb von Gasheiz- und Gaskochgeräten

- Gasbehälter dürfen nicht in der direkten Nähe von Licht- oder Kanalschächten, Gruben oder andere Hohlräume sowie Zündstellen befinden.
- Ortbewegliche Flüssiggasbehälter müssen so aufgestellt und aufbewahrt sein, dass ihre Armaturen gegen mechanische Beschädigung und unzulässige Erwärmung geschützt (40°C oder mehr) sind.
- Flüssiggasbehälter sollten grundsätzlich in verriegelbaren Metallgehäusen untergebracht werden.
- Zwischen Wärmequellen und Flüssiggasbehältern muss der Abstand mindestens 50 cm betragen.
- Brennbares Material darf nicht in der Nähe von Flüssiggasbehältern gelagert werden.
- Beim Betrieb von gasbetriebenen Heizgeräten ist vor der Heizluftöffnung ein Sicherheitsradius von mindestens 1 m gegenüber brennbarem Material einzuhalten.
- Sämtliche Flüssiggasbehälter müssen geprüft und mit einem Prüfsiegel versehen sein.
- Die Gasanlagen müssen sich in einem einwandfreien Zustand befinden.
- Es ist untersagt, Gasschlauchverlängerungen zu verwenden.